

sen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen zu haben“.

(3) Bei der Vernehmung von Sachverständigen ist entsprechend zu verfahren.

(4) Die strafrechtliche Verantwortlichkeit bei falscher eidlicher Aussage richtet sich nach § 230 StGB (vorsätzlich falsche Aussage).

§ 13

Entschädigung für Untersuchungshaft und Strafen mit Freiheitsentzug

Die Vorschriften des 10. Kapitels der Strafprozeßordnung über die Entschädigung für Untersuchungshaft und Strafen mit Freiheitsentzug finden auf alle Strafverfahren Anwendung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Strafprozeßordnung noch nicht abgeschlossen sind.

Anmerkung: Vgl. auch den PrBOG zur Entschädigung für U-Haft und Strafe mit Freiheitsentzug gem. §§369 ff. StPO (abgedr. als Anm. nach 8 376 StPO - Reg.-Nr. 1.).

§ 14

Verfolgung von Verfehlungen

Die Verfolgung von Verfehlungen wird in einer Durchführungsverordnung geregelt, soweit das Strafgesetzbuch und die Straf Prozeßordnung nicht Bestimmungen hierüber enthalten.

Anmerkung: Vgl.1. DVO zum EGStGB/StPO (Reg.-Nr. 2.1.).

2.1.

Erste Durchführungsverordnung zum Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch und zur Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik - Verfolgung von Verfehlungen -

vom 19. Dezember 1974 (GBl. I 1975 Nr. 6 S. 128)

i.d.F. der Änderungsverordnung vom 14. Dezember 1988 (GBl. I Nr. 29 S. 347)

Grundsätze

§ 1

(1) Verfehlungen sind Verletzungen rechtlich geschützter Interessen der Gesellschaft oder der Bürger, bei denen die Auswirkungen der Tat und die Schuld des Täters unbedeutend sind und die im Strafgesetzbuch oder in anderen Gesetzen als solche bezeichnet werden.

§ 15

(aufgehoben)

§ 16

(aufgehoben)

Anmerkung: §§15, 16 wurden gem. §60 Abs. 2 Ziff. 6 GVG mit Wirkung vom 1.11. 1974 aufgehoben.

§ 17

(aufgehoben)

Anmerkung: Gem. §14 Abs. 2 Ziff. 1.7. EGAGB mit Wirkung vom 1.1. 1978 aufgehoben.

Schlullbestimmungen

§ 18

Durchführungsverordnungen zu diesem Gesetz erläßt der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

Anmerkung: Bisher ist die 1. DVO zum EGStGB/StPO erlassen worden (Reg.-Nr. 2.1.).

§ 19

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Anmerkung: Verkündet am 12. 1. 1968.

(2) Eine Eigentumsverfehlung liegt vor, wenn die Tat unter Berücksichtigung aller Umstände, wie des Schadens, der Schuld des Täters und seiner Persönlichkeit, geringfügig ist und der verursachte oder beabsichtigte Schaden den Betrag von 100M nicht übersteigt. In der Regel darf es sich dabei nur um eine erstmalige Tat handeln.

(3) Verfehlungen verjähren in 6 Monaten.